

Merkblatt C4**WOHNGELD**

Arbeitslosigkeit bedeutet immer Einkommensverlust - die Mieten bleiben aber gleich oder steigen noch an. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Wohngeld besteht. Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

Seit dem 01.01.2025 gibt es eine Wohngelderhöhung um 15 %.

Arbeitslosengeld I

ALG I-Beziehende können grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld haben. Leider ist die Frage des konkreten Anspruchs nicht einfach zu beantworten, weil der Anspruch auf Wohngeld von verschiedenen Merkmalen abhängt:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- Gesamteinkommen und
- Höhe der zuschussfähigen Miete.

In einfachen Fällen können Sie den Wohngeldanspruch über verschiedene „Online-Rechner“ im Internet ausrechnen. Im Zweifelsfall sollte aber rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Selbst wenn der Antrag abgelehnt wird, erhält man durch die Berechnung im Ablehnungsbescheid zumindest ein Gefühl dafür, wie weit man vom Wohngeldanspruch entfernt ist und wann sich möglicherweise (z. B. bei einer Mieterhöhung) ein neuer Antrag lohnen könnte.

Grundsicherungsgeld

Grundsicherungsgeld-Beziehende haben grundsätzlich keinen Wohngeldanspruch, weil bei der Bedarfsermittlung die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Nur in sog. Mischhaushalten, d. h. bei Familienkonstellationen, bei denen einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind, kann für diese Wohngeld beantragt werden.

Beispiel

Beziehen die Eltern Grundsicherungsgeld, ist der im Haushalt lebende, studierende Sohn grundsätzlich auch vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen. Bei einem Anspruch auf BAföG ist er allerdings ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, es besteht für den Sohn aber trotzdem die Möglichkeit, beim Jobcenter einen Zuschuss zu seinen ungedeckten Unterkunftskosten zu beantragen. Anders sieht es aus, wenn der Sohn das BAföG als Darlehen bezieht oder eigenes Einkommen hat: dann besteht ein Anspruch auf Wohngeld, während der Rest der Familie weiter Grundsicherungsgeld bezieht und damit vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist. Hierbei wird nur sein Mietanteil bei der Berechnung berücksichtigt.

Kinderwohngeld

Das Kinderwohngeld ist eine Sonderform des Wohngeldes, welches Kinder von Eltern, die Grundsicherungsgeld beziehen, erhalten können. Voraussetzung ist,

dass die Kinder mit ihren Eltern in einem Haushalt wohnen und ein eigenes Einkommen, wie z. B. Kindergeld und Unterhalt, erhalten. Die Höhe des Kinderwohngeldes ist abhängig vom Einkommen und Alter des Kindes. Bei weiteren Fragen empfehlen wir die Kontaktaufnahme bei der Wohngeldstelle.

Rückwirkender Wohngeldantrag

In seltenen Fällen wird Grundsicherungsgeld als Darlehen gezahlt. Dann gilt der Ausschluss von Wohngeld nicht. Es kann vorkommen, dass man Grundsicherungsgeld beantragt und erst nach längerer Zeit einen Ablehnungsbescheid erhält. In diesem Fall ist ausnahmsweise eine rückwirkende Beantragung von Wohngeld möglich. Dieser nachträgliche Wohngeldantrag muss allerdings „vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats“ gestellt werden

Beispiel

Der Grundsicherungsgeld-Antrag wird mit Bescheid vom 15.08.2024, gestellt am 20.08.2024, abgelehnt. Dann muss der Wohngeldantrag bis zum 30.09.2024 beim Wohnungsamt eingegangen sein. Es besteht ein eingeschränktes Wahlrecht zwischen Wohngeld und Grundsicherungsgeld: Man kann - wenn es nur um geringe Beträge geht - auf Grundsicherungsgeld zu Gunsten des Wohngeldes verzichten und lediglich Wohngeld beantragen. Umgekehrt ist der Verzicht auf Wohngeld zu Gunsten von Grundsicherungsgeld aber nicht möglich, weil Wohngeld als vorrangige Leistung beantragt werden muss, wenn sich dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden lässt.

Datenabgleich

Zwischen den Trägern des Grundsicherungsgeldes und den Wohngeldstellen ist zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Datenabgleich vorgesehen (§ 52a Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 37b Abs. 2 bis 6 WoGG).

Wie beantrage ich Wohngeld?

Wohngeld muss bei der Wohnungsstelle/Wohnungsamt beantragt werden. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, aber auch über Ihre Rechte aufzuklären.

Bewilligungszeitraum

Wohngeld wird bewilligt ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Wohnungsamt eingegangen ist. Für weiter zurückliegende Zeiträume gibt es aber - bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B. einem abgelehnten Grundsicherungsgeld-Antrag (s. o.) - kein Wohngeld. Wohngeld wird i. d. R. für 12 Monate bewilligt. Danach ist ein Wiederholungsantrag zu stellen. Es wird empfohlen, den Wiederholungsantrag bereits 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts zu stellen, um einen nahtlosen Wohngeldbezug sicherzustellen.

Unterkunftskosten

Die angemessene Höhe der Miete richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der entsprechenden Mietstufe der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Wichtig! Auch Besitzer und Besitzerinnen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen können Anspruch auf Wohngeld haben. Bei ihnen werden Aufwendungen für den Kapitalsdienst und die Bewirtschaftung des Eigentums (vergleichbar mit einer Miete) als Lastenzuschuss berücksichtigt.

